

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

09.03.2005

**339.**

### **Schriftliche Anfrage von Walter Angst und Balthasar Glättli betreffend Fussballspiel vom 5. Dezember 2004, Aktion der Stadtpolizei am Bahnhof Altstetten**

Am 12. Januar 2005 reichten die Gemeinderäte Walter Angst (AL) und Balthasar Glättli (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/9 ein:

In Ergänzung der Interpellation vom 8. Dezember 2004 zur Polizeiaktion gegen Fans des FC Basel vom 5. Dezember bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Ist es richtig, dass die Stadtpolizei Zürich geplant hat, die mit dem Extrazug aus Basel ankommenden Fussballfans mit Hilfe von Szene-Kennern zu „triagieren“ und die als „gewaltbereit“ oder „gefährlich“ eingestuftten Fans mindestens während der Zeit des Fussballspiels in Haft zu halten? Ist es richtig, dass dieses Vorhaben politisch „abgesegnet“ worden ist?
2. Auf welche Zahl von Verhafteten ist die Verhaftorganisation der Stadt- und Kantonspolizei ausgerichtet gewesen? Hat man damit gerechnet, dass man allenfalls den grössten Teil der mit dem Zug anreisenden Fans inhaftieren will?
3. Den Aussagen der Stadtpolizei ist zu entnehmen, dass die Situation auf dem Bahnhof Altstetten schon kurze Zeit nach der Ankunft des Fanzugs ausser Kontrolle geriet und deshalb die Verhaftung und der Abtransport aller verbleibender Fans angeordnet worden ist. Weshalb gingen die Planer der Stadtpolizei davon aus, dass sich „erlebnisorientierte Fans, (die) die direkte Konfrontation mit der Polizei“ suchen (Informationen des Polizeidepartements und der Stadtpolizei vom 13.12.2004) auf diese Weise von den anderen Fans trennen und verhaften lassen würden? Was ist getan worden, um die als friedlich eingestuftten Fans zu schützen?
4. Welche Absprachen gab es mit der für die Verhaftungsorganisation zuständigen Kantonspolizei? Was ist vereinbart worden, um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten?
5. Ist dem Stadtrat bekannt, dass § 4 der kantonalzürcherischen Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 22. Dezember 1960 festhält, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur erkennungsdienstlich behandelt werden dürfen, „wenn die Erforschung strafbarer Handlungen es dringend erfordert?“ Ist der Stadtrat der Meinung, dass diese Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt war? Hätte angesichts dieser Bestimmungen nicht umgekehrt dafür gesorgt werden müssen, dass die im Extrazug mitfahrenden Jugendlichen den Polizeikessel unverzüglich verlassen dürfen?
6. Medienberichte zufolge ist am Treffen vom 8. Januar den Eltern der verhafteten Minderjährigen mitgeteilt worden, dass die gespeicherten Daten ihrer Söhne und Töchter nicht gelöscht werden können. Zu diesen Daten sollen auch Fotos der Jugendlichen gehören, die offenbar bei der Stadtpolizei Zürich nicht als erkennungsdienstliches Material gelten. Kann der Stadtrat Auskunft darüber geben, auf welcher Rechtsgrundlage die Stadtpolizei Portrait-Aufnahmen macht, wenn es sich dabei nicht um erkennungsdienstliches Material handelt? Kann der Stadtrat Auskunft darüber geben, warum die Stadtpolizei nicht in der Lage ist, alle gespeicherten Daten einer am 5. Dezember 2004 registrierten und verhafteten Person zu löschen? Was halten die Datenschützer von diesen Vorgängen?
7. Ist der Stadtrat bereit, auf präventive Massenverhaftungen zu verzichten, bis umfassend geklärt ist, ob die Aktion vom 5. Dezember 2004 rechtmässig und verhältnismässig war?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements wie folgt:

Nachdem es am Rande des Fussballspiels FCZ gegen FCB vom 31. Oktober 2004 zu gewalttätigen Ausschreitungen und Sachbeschädigungen durch mehrere Hundert Basler Fans gekommen war, plante die Stadtpolizei für den 5. Dezember 2004 am Bahnhof Altstetten eine Polizeiaktion mit folgenden Zielen: Es sollte ein klares Zeichen gesetzt werden, dass

sinnlose Gewaltakte, Sachbeschädigungen und eigentliche „Saubannerzüge“ wie derjenige vom 31. Oktober 2004 in der Stadt Zürich nicht geduldet würden. Weiter sollte verhindert werden, dass der am gleichen Tag stattfindende Sonntagsverkauf in der Innenstadt und der Weihnachtsmarkt im Hauptbahnhof durch Ausschreitungen beeinträchtigt oder Passanten gefährdet würden. Ausserdem sollten den gewaltbereiten Jugendlichen vor Betreten des Stadions gefährliche Gegenstände abgenommen werden. Einer Straftat verdächtige Personen sollten vorübergehend in Polizeigewahrsam genommen werden, um sie protokollarisch befragen zu können. Schliesslich sollten die gewaltbereiten Jugendlichen auch aus ihrer Anonymität heraus geholt werden, in der sie sich bei solchen Ausschreitungen zu verstecken pflegen.

**Zu Frage 1:** Aufgrund der Ereignisse vom 31. Oktober 2004, als es zu massiven Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem Fussballspiel FCZ gegen FCB in der Stadt Zürich gekommen war, war eine Triage vor Ort, d. h. am Bahnhof Altstetten, geplant. Dass eine genaue polizeiliche Abklärung eine gewisse Zeit braucht, ist dabei unumgänglich. Nicht geplant war hingegen, die in der Triage zurückbehaltenen Fans mindestens während der Zeit des Fussballspiels in Haft zu halten. Das Grobkonzept für den geplanten Einsatz vom 5. Dezember 2004 war der Polizeivorsteherin bekannt. Der Einsatzbefehl hingegen betrifft die operative Stufe und fällt somit in die Kompetenz des Kommandos der Stadtpolizei.

**Zu Frage 2:** Die Verhaftungsorganisation gerät bei einer Zahl von rund 300 Personen an ihre Kapazitätsgrenze. Im Rahmen der Planung ging man von einer Zahl von 50 bis 150 Personen aus, die voraussichtlich in der so genannten Arrestantenerfassungsstelle näher kontrolliert werden müssten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der bekannten Faktoren im Zeitpunkt der Einsatzplanung war die Zahl von schliesslich 427 zu kontrollierenden Personen nicht vorhersehbar.

**Zu Frage 3:** Aufgrund der bisherigen Erfahrungen durfte die Polizei davon ausgehen, dass gewaltbereite Personen kooperieren würden, sobald sie sich durch die Polizei eingekesselt sehen, da weiterer gewalttätiger Widerstand in dieser Situation zwecklos erscheint. Am 5. Dezember 2004 war dies aber nicht der Fall, weshalb sich für die Polizei eine neue Ausgangslage ergab. Eine ungehinderte und gefahrlose Trennung der erlebnisorientierten Fans von den anderen Fans liess sich vor Ort aufgrund der aggressiven und gewalttätigen Handlungsweise eines Teils der Fans sowie der Platzverhältnisse nicht wie geplant durchführen, weshalb die Triage vor Ort abgebrochen und auf das Gelände der Polizeikaserne verlegt werden musste. Bei kooperativem Verhalten der Eingekesselten wäre die vollständige Durchführung der Triage im Bahnhof Altstetten ohne weiteres und innert nützlicher Frist möglich gewesen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass etwa ein Drittel der Personen vor Ort kontrolliert und entlassen werden konnte.

**Zu Frage 4:** Die Kantonspolizei Zürich stellt beim Betrieb der Arrestantenerfassungsstelle die Infrastruktur und das Sicherheitspersonal. Aufgrund der damals beim Bahnhof Altstetten herrschenden aggressiven Stimmung seitens eines Teils der zu kontrollierenden Personen war vor Ort lediglich eine Grobtrriage im Sinne einer umgehenden Entlassung oder einer vorläufigen Festnahme möglich. Die Unterscheidung zwischen jugendlichen und erwachsenen Festgenommenen konnte hingegen erst bei der Arrestantenannahmestelle vorgenommen werden. Deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzten alles daran, Jugendliche bereits vor der Bildung einer Warteschlange zu erkennen, prioritär zu erfassen und umgehend zu befragen. Leider gelang dies aufgrund der beschränkten personellen Kapazität nur teilweise. Dass dies in Zukunft verbessert werden muss - insbesondere auch im Hinblick auf eine frühzeitige Information besorgter Eltern -, ist erkannt und vom Polizeidepartement auch gegenüber den Medien entsprechend bereits mehrmals kommuniziert worden.

**Zu den Fragen 5 und 6:** Film- und Fotoaufnahmen von den gewalttätigen Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem Fussballmatch FCZ gegen FCB vom 31. Oktober 2004 zeigen eindeutig, dass unter den Randalierenden auch viele Jugendliche ausgemacht werden konnten. Da sich unter den Festgenommenen auf dem Gelände des Bahnhofes Altstetten unzweifelhaft zahlreiche, der gewalttätigen Fanszene zuzurechnende Erwachsene und Jugendliche befanden, erwies es sich im Sinne von § 22 der damals gültigen Strafprozessordnung als

unumgänglich, alle kontrollierten Personen in der Arrestantenerfassungsstelle fotografisch zu erfassen. Im Gegensatz zu einem erkennungsdienstlichen Lichtbild (Profil- und Frontalaufnahme des Kopfes), welches üblicherweise in Verbindung mit Fingerabdrücken erstellt wird, wurden am 5. Dezember 2004 Ganzkörperaufnahmen zu Beweis Zwecken gemacht. Diese eignen sich denn auch, um mit dem erwähnten, bereits bestehenden Bildmaterial aus den Ereignissen vom 31. Oktober 2004 verglichen zu werden. Diese Ganzkörperfotos werden – falls der so fotografierten Person keine strafbare Handlung nachgewiesen werden kann – wie andere sichergestellte Beweismittel in der Regel herausgegeben bzw. elektronisch gelöscht. Sollte aufgrund des Bildvergleichs allerdings bezüglich der fotografierten Person ein konkreter Tatverdacht erhoben werden, müsste zwingend ein Strafverfahren eröffnet werden und die Fotos würden der Untersuchungsbehörde als Beweismittel zum Rapport weitergegeben.

Die Tätigkeit der Polizei muss aufgrund des Legalitätsprinzips stets nachvollziehbar sein. Dazu gehört auch die Dokumentation aller polizeilichen Arbeitsvorgänge. Erstellte Aktenstücke dürfen deshalb nicht einfach vorzeitig vernichtet bzw. gelöscht werden. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass ein Vermerk in der Datenbank POLIS nicht mit einem Eintrag im Zentralstrafregister zu vergleichen ist. Nebst Aussagen von Angeschuldigten werden darin auch Aussagen von Geschädigten und Zeugen festgehalten. Ist polizeiliches Handeln nicht mehr nachvollziehbar, könnte beispielsweise die Gefahr bestehen, dass polizeilich tangierte Personen zu einem späteren Zeitpunkt wegen desselben Tatvorwurfs noch einmal kontrolliert werden. Sind dann keine Daten der früheren Kontrolle mehr vorhanden, lässt sich der sofortige Beweis auch zugunsten einer aus dieser ersten Kontrolle unschuldig hervorgegangenen Person nicht mehr führen. Im geplanten Polizeigesetz ist übrigens auch vorgesehen, die Dokumentationspflicht statt nur auf Verordnungsstufe (POLIS) auch auf Gesetzesstufe explizit zu verankern.

Die letzte Teilfrage von Frage 6 wäre im Übrigen an den dem Gemeinderat unterstellten Datenschutzbeauftragten zu richten.

**Zu Frage 7:** Da am 5. Dezember 2004 weder eine präventive Verhaftung angeordnet noch durchgeführt wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen zu dieser Frage.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**